

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITSBN e.U.

1) Vertragsumfang und Gültigkeit

Aufträge und Vereinbarungen sind nur im Falle einer schriftlichen, firmenmäßigen Zeichnung rechtsverbindlich. Diese werden zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

2) Leistungen und Prüfungen

Gegenstand eines Auftrages können unter anderem sein

- Überprüfung der Sicherheitssituation der IT Systeme des Kunden
- Global- und Detailanalysen
- Sicherheitsberatung
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungs- und Umstellungsunterstützung)
- Datenvernichtung
- Datentransport
- Daten / Backup Einlagerung
- sonstige Dienstleistungen

Durchgeführte Dienstleistungen bedürfen einer Abnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftragnehmer. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Dienstleistung als abgenommen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Dienstleistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Bei Bestellung von Standard-/Bibliotheksprogrammen und Hardware bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme und Hardware.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen zuständig.

Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere das Analysieren und Beheben von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände entstanden sind.

3) Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit,

Vollständigkeit, etc.) zu prüfen.

Ergeben sich Mehrarbeiten des Auftragnehmers, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Honorarsätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherheit und das ordentliche Funktionieren des Systems beim Auftraggeber. Sofern die Dienstleistung vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellfläche für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichen Umfang und Qualität (z.B.: Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und dem Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner heranzutragen.

Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen.

Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten, Unterlagen und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragten Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Bei Verzug der Arbeiten die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, verschieben sich die Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jeden Schaden.

4) Durchführung der Arbeiten

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten nimmt der Auftragnehmer insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Datenschutzgesetzes (Wahrung des Datengeheimnisses, Verschwiegenheitspflichten, Datensicherheitsmaßnahmen) Bedacht. Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist des Auftragnehmers um den Zeitraum des Lieferverzuges.

Ändert der Auftraggeber nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so werden die jeweils gültigen Stundensätze des Auftragnehmer für

allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet. Sollte sich bei der Erbringung einer Dienstleistung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Beide Vertragspartner sind in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmer aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Dem Auftragnehmer überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben und/oder gelöscht. Es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben oder für weitere Zwecke aufzuheben bzw. einzulagern, wobei der Auftragnehmer für die Bereitstellung geeigneter Speichermedien verantwortlich ist.

5) Change Requests

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen („Change Request“). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Request die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6) Dateneinlagerung

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass eingelagerte Speichermedien für eine Lagerung geeignet sind. Des Weiteren ist der Auftraggeber für deren Funktionstüchtigkeit, Datenkonsistenz und die periodische Neu- oder Umspeicherung verantwortlich, sofern dies nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

7) Transport

Der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport vom Auftragnehmer zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen anderer an der Lieferung beteiligter Unternehmen gelten folglich als vom Auftraggeber im vornherein akzeptiert.

8) Preise, Steuern und Gebühren

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die Preise gelten ab Geschäftssitz des Auftragnehmers. Allfällig anfallende Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9) Liefertermin

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine zur Erfüllung möglichst genau einzuhalten. Können die angestrebten Erfüllungstermine nicht eingehalten werden, da der Auftraggeber Unterlagen unvollständig oder verspätet zur Verfügung stellt oder in anderer Weise seiner Mitwirkungspflicht in einem für die Durchführung erforderlichen Ausmaß nicht nachkommt, sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten beinhalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

10) Zahlung

Vom Auftragnehmer gelegte Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeglichen Abzug und spesenfrei zu zahlen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

Aufträge, die mehrere Einheiten umfassen, berechtigen den Auftragnehmer zur Rechnungslegung nach der jeweiligen Leistungserbringung.

Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine stellen eine wesentliche Bedingung für die Erbringung

sämtlicher Leistungen dar. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist der Auftragnehmer berechtigt die laufende Arbeit einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Bankzinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Eine Zurückhaltung der Zahlungen durch den Auftraggeber aufgrund von unvollständiger Gesamtlieferung, Bemängelungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

11) Rechnungslegung

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung bei Einzelaufträge (Material und Arbeit) nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im Nachhinein oder vierteljährlich im Vorhinein. Die in Rechnung gestellten Beträge inklusive Umsatzsteuer sind 14 Tage nach Fakturerhalt fällig und ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen. Wird die Leistung oder das Entgelt des Auftragnehmers mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Eine Zahlung gilt an jenem Tag als erbracht, an dem der Auftragnehmer darüber verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber.

Sollte der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

12) Leistungsstörungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur vertragsmäßigen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb einer angemessener Frist seine Leistungen zu wiederholen oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellung oder Mitwirkung des Auftraggebers oder auf einer durch seine Mitarbeiter oder ihm zurechenbare Dritte, unsachgemäße Verwendung der vom Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen als erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels durchführen.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per Email dem Auftragnehmer zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber. Soweit Mängel, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, vom Auftragnehmer nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

13) Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, ausgenommen Personenschäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Haftung für mittelbare Schäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste und von

Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Sofern der Auftragnehmer Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Falle vorrangig an diese Dritte halten.

14) Rücktrittsrecht

Wird die Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom bestehenden Auftrag zurück zu treten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird.

Höhere Gewalt, Transportsperrungen, Naturkatastrophen oder andere Umstände die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden diesen von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestlegung der vereinbarten Lieferzeit.

Ein Rücktritt durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer möglich. Bei Einverständnis des Storno's durch den Auftragnehmer hat dieser das Recht neben den bereits erbrachten Leistungen und anderer angelaufener Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.

15) Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesen Punkt entsprechenden Geheimhaltung unterliegen.

16) Datenschutz

Der Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §14 und §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Arbeit oder Prüfung gegebenen Datenverarbeitungen in Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den Auftragnehmer ist vom Auftraggeber sicher zu stellen.

Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Auftragnehmers gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

17) Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Entwürfe, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das/die Werk/e ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

Der Verstoß des Auftraggeber gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen

vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

18) Gerichtsstand

Soweit nicht anders vereinbart, gilt zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht, auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wurde.

19) Mediationsklausel

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

20) Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen in Sinn und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

21) Schlussbestimmungen

Der bestätigte Vertrag, oder auch die Auftragsbestätigung, enthalten sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes gelten die vorgehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz bzw. das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.